

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Teubner und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/5367 —

Atomkraftwerk Fessenheim/Elsaß

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 6. November 1989 – RS I 6 (I) – 510 211/1 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Im vergangenen Sommer fand die 10-Jahres-Inspektion des Reaktorblocks 1 im grenznahen französischen Atomkraftwerk Fessenheim statt. Eine unabhängige internationale Expertengruppe wurde in diesem Zusammenhang mit der Erstellung eines Sicherheitsgutachtens beauftragt. Die Ergebnisse sind im September 1989 der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

1. Hat sich die Bundesregierung bereits über die Ergebnisse dieser Untersuchungen kundig gemacht und wie beurteilt sie diese?

Im Rahmen der Deutsch-Französischen Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen (DFK) haben die zuständigen französischen Stellen der deutschen Seite – zuletzt am 15. September 1989 – ausführlich über den Verlauf und die Ergebnisse der 10-Jahresrevision des Blocks Fessenheim-1 berichtet. Sie informierten auch darüber, daß der Generalrat des Département Haut Rhin auf Vorschlag des Vorsitzenden des Lokalen Informationsausschusses speziell zu diesem Anlaß eine Expertengruppe eingesetzt hat.

Der Lokale Informationsausschuß hat die Aufgabe einer „Informationsbrücke“ zwischen Betreiber, Behörden und Bevölkerung, seine Funktion ist aber weder Teil der atomrechtlich vorgeschriebenen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren, noch soll er diese ersetzen. Dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit liegen auch der Ergebnisbericht mit den Schlußfolgerungen der Expertengruppe vom 18. September 1989

und der zusammenfassende Bericht des Öko-Instituts Darmstadt vom September 1989 vor.

Nach diesem Kenntnisstand – Bericht der zuständigen französischen Behörden sowie Ergebnis und Schlußfolgerungen der Expertengruppe – besteht für die Bundesregierung keine Veranlassung, die Grundlage der behördlichen Entscheidung für die – auch von der Expertengruppe mehrheitlich akzeptierte – Wiederinbetriebnahme des Blocks Fessenheim-1 in Zweifel zu ziehen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer eigenen „Sicherheitsphilosophie“ und gemessen am Maßstab des Schutzbedürfnisses z. B. der von der Gefährdung durch Fessenheim unmittelbar betroffenen südbadischen Bevölkerung insbesondere die Tatsache, daß
 - a) die Wissenschaftlerkommission „bedauert, daß eine bestimmte Anzahl von Verbesserungen nicht vor der Wiederinbetriebnahme des Reaktors vorgenommen wurde“ (Zitat aus dem Abschlußbericht),
 - b) das französische Kommissionsmitglied R. Sené es ablehnte, „grünes Licht“ für das Anfahren des geprüften Reaktors zu geben und seine Bedenken gegen die Wiederinbetriebnahme damit umschrieb, diese müsse „unter kräftigem gelben Warnblitzen erfolgen“ (Sitzung der Fessenheim-Kommission in Colmar am 18. September 1989),
 - c) nach Ansicht des deutschen Kommissionsmitglieds die Wiederinbetriebnahme „nicht zu verantworten“ ist, weil das Containment des Blocks I in Fessenheim „erhebliche Defizite“ aufweise, so daß
 - „bei auslegungüberschreitenden Unfällen in der Regel mit einem frühen Containmentversagen wenige Stunden nach Unfallbeginn mit extrem hohen Radioaktivitätsfreisetzungen zu rechnen“ sei, wobei
 - „die zur Verfügung stehende Zeitspanne (...) nach menschlichem Ermessen keinerlei wirksame Katastrophenschutzmaßnahmen“ zulasse, woraus gefolgert werden müsse, daß
 - „angesichts der Unterdimensionierung des Containments einerseits und den möglichen Unfallfolgen andererseits (...) ein Weiterbetrieb in diesem Zustand ein hohes Risiko für die Umgebung der Anlage und die dort lebende Bevölkerung“ bedeute?

(Zitate: Zusammenfassender Bericht des Öko-Instituts Darmstadt, September 1989)

zu a)

Die Expertengruppe selbst sieht keine Veranlassung zu der Forderung, alle geplanten Verbesserungsmöglichkeiten zwingend vor der Wiederinbetriebnahme durchzuführen bzw. abzuschließen. Sie hält, wie sie in ihrem schriftlichen Bericht ausführt, „... eine Empfehlung für die zeitliche Verschiebung der Wiederinbetriebnahme von Block I des KKW Fessenheim für nicht erforderlich“.

Die Maßnahmen werden im Sinne einer kontinuierlichen Bemühung um weitere sicherheitstechnische Verbesserungen und Reduzierung des Restrisikos – z. T. mit terminlichen Auflagen – realisiert werden.

zu b)

Das französische Kommissionsmitglied R. Sené hat der Wiederinbetriebnahme des Blocks Fessenheim-1 nicht ausdrücklich

widersprochen. Sein Hinweis, diese müsse „unter kräftigem gelben Warnblinken erfolgen“, wird so verstanden, daß er – wie die Mehrheit der Kommissionsmitglieder – eine zügige Realisierung der als notwendig erkannten Ertüchtigungsmaßnahmen für erforderlich hält.

zu c)

Der Bundesregierung ist bekannt, daß das deutsche Mitglied der Expertengruppe, Herr Lothar Hahn, an der Sitzung des Informationsausschusses am 18. September 1989 nicht teilnahm, sich dann aber überrascht darüber zeigte, daß die Mehrheit der Expertengruppe kein Veto gegen den weiteren Betrieb erhob und sich in seiner Stellungnahme vom September 1989 mit den zitierten Argumenten gegen die Wiederinbetriebnahme der Anlage ausspricht.

Auf der Grundlage der vorliegenden umfangreichen Informationen und eingehenden Beratungen in der DFK sind aus Sicht des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Vorwürfe „erheblicher Defizite des Fessenheim-Containments“ und daraus resultierender angeblicher Unzulänglichkeiten bezüglich Katastrophenschutzvorkehrungen und Risiko für die Anlagenumgebung sachlich nicht gerechtfertigt.

3. Warum hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bis heute ein an ihn gerichtetes Schreiben der Abgeordneten Frau Teubner vom 8. Dezember 1988 nicht beantwortet, in dem besonders die Problematik der mangelhaften (genauer: nicht gegebenen) Auslegung der Fessenheimer Anlage gegen Flugzeugabstürze angesprochen wird, einer angesichts des nur drei Kilometer entfernten Bundeswehrflugplatzes Bremgarten besonders beunruhigenden Tatsache?

Wir bringen die seinerzeit gestellten Fragen hiermit erneut ein:

a) Die Badische Zeitung berichtete in ihrer Osterausgabe 1988, daß „zur Zeit“ im Bonner Umweltministerium an einem Sicherheitsvergleich zwischen den Atomkraftwerken Fessenheim und Neckarwestheim gearbeitet werde.

Frage: Was ist das Ergebnis dieser Arbeiten?

b) Hat der Bundesumweltminister als – nach Auskunft des Regierungspräsidiums Freiburg – zuständiger Minister nach dem Erscheinen des Berichts einer Untersuchungskommission des französischen Parlaments, der feststellte, Fessenheim verfüge im Vergleich zu anderen französischen Reaktoren über geringere Sicherheitsgarantien, die deutsch-französische Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen zusammengerufen, und wie beurteilt diese Kommission jenen Bericht?

c) Welche Schlußfolgerungen hat die deutsch-französische Kommission aus dem „Mirage“-Absturz Ende März 1988 bei Ohu gezogen?

Die in dem Zwischenbescheid vom 12. Dezember 1988 angekündigte Antwort auf das Schreiben vom 6. Dezember 1988 ist verhältnismäßig unterblieben. Ich bedaure das außerordentlich und bitte, dieses Versehen zu entschuldigen. In der Sache nehme ich wie folgt Stellung:

zu a)

Zur Zeit wird im Rahmen der DFK an einer Aktualisierung des sicherheitstechnischen Vergleichs der Referenzanlagen Fessen-

heim-1 und Neckarwestheim-1 aus dem Jahre 1977 gearbeitet. Dabei werden auch die damaligen Aussagen zur sicherheitstechnischen Auslegung gegen Flugzeugabsturz überprüft. Nach Zusammenstellung aller seit 1977 durchgeführten baulichen und administrativen Maßnahmen bei den damals vergleichbaren Anlagen wird derzeit eine Neubewertung ihrer Sicherheit aus der Sicht heutiger Anforderungen vorgenommen.

Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen, nach derzeitigem Kenntnisstand besteht jedoch auch heute keine Veranlassung, für das Kernkraftwerk Fessenheim-1 im Vergleich zur Referenzanlage Neckarwestheim-1 ein maßgeblich anderes Risiko flugzeugabsturzbedingter Aktivitätsfreisetzungen zu unterstellen.

zu b)

Der genannte Bericht einer Untersuchungskommission („Rausch-Report“) wurde dem französischen Parlamentssekretariat vorgelegt, war aber bis heute nicht Gegenstand parlamentarischer Behandlung.

Der Bericht ist der Bundesregierung bekannt. Er befaßt sich im wesentlichen mit den Folgen des Unfalls im sowjetischen Kernkraftwerk Tschernobyl aus französischer Sicht. In einem kurzen Kapitel behandelt er auch die Entwicklung der Sicherheitsbehälterausführungen französischer Kernkraftwerke und stellt in diesem Zusammenhang den Unterschied zwischen Fessenheim-1 (900 MW-Standardtyp) und dem weiterentwickelten 1300 MW-DWR (z. B. Cattenom) heraus.

Alle Fragen der kerntechnischen Sicherheit und ihrer Weiterentwicklung waren und sind ständig Gegenstand der Diskussionen in der deutsch-französischen Kommission. Die Kommission und ihre Arbeitsgruppen haben sich daher auch mit den Ausführungen dieses Berichts zu sicherheitstechnischen Fragen – nicht nur zum Thema Flugzeugabsturz – befaßt.

Der Bericht enthält gegenüber den bislang diskutierten Sachinformationen keine neuen Erkenntnisse und hat somit auch keinen Einfluß auf die bisher von der DFK vertretenen Auffassungen.

zu c)

Der zitierte Vorfall in der Nähe des niederbayerischen Kernkraftwerkstandorts Ohu wurde in der DFK nicht speziell behandelt.

Zur Frage des flugzeugabsturzbedingten Risikos wird auf die Antwort zu Frage 3 a verwiesen.